

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Patrick Rapp u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Verlust an Flächen für die Landwirtschaft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Landwirtschaftsfläche in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat und wie hoch laut der aktuellsten Erhebungen die täglichen Verluste sind;
2. wie sich Flächenverluste auf Landkreisebene darstellen;
3. wie sich die übrigen Flächennutzungen in Baden-Württemberg seit 2000 entwickelt haben und wie hoch laut der aktuellsten Erhebungen die täglichen Veränderungen sind;
4. welche Konsequenzen die Verluste an Landwirtschaftsfläche nach ihrer Einschätzung für die landwirtschaftlichen Betriebe haben;
5. wie sie das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Ziel zum Flächenschutz und das Ziel, den Flächenverbrauch bundesweit bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren beurteilt;
6. wie der Verlust landwirtschaftlicher Fläche mit dem Ziel, landwirtschaftliche Produkte möglichst in regionalen Kreisläufen nachhaltig zu produzieren, zu vereinbaren ist;
7. in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen seit dem Jahr 2000 für bau- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden und in welchem Umfang diese Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden;

8. welchen rechtlichen Schutz landwirtschaftlich genutzte Flächen im Vergleich zu Wald- oder Naturschutzflächen haben und wie sie dies angesichts des anhaltenden Flächenverbrauchs beurteilt;
9. wie ihres Erachtens der Schutz landwirtschaftlicher Flächen geregelt werden könnte;
10. welche rechtlichen Schritte sie unternommen hat bzw. plant, um die Innenentwicklung zu stärken und flächensparendes Bauen zu erreichen;
11. welche Schritte sie unternommen hat bzw. plant, um bei Maßnahmen, die Landwirtschaftsfläche in Anspruch nehmen, die Inanspruchnahme weiterer Landwirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren;
12. welche weiteren Maßnahmen nach ihrer Einschätzung geeignet wären, den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen einzudämmen und wie sie das vom bayerischen Landtag am 22. März 2018 beschlossene Anreizpaket zum Flächensparen beurteilt.

01.06.2018

Dr. Rapp, Burger, Epple, von Eyb,  
Hagel, Hockenberger CDU

#### Begründung

Die heutige Landwirtschaft sieht sich einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Zu nennen ist hier insbesondere der Verlust an Flächen für die Landwirtschaft durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen. Durch den steigenden Bedarf an Wohnraum, konkurriert die Landwirtschaft zunehmend mit dem Bedarf an Wohnfläche. Die Kommunen haben innerorts nur eingeschränktes Entwicklungspotenzial. Dies führt dazu, dass bei der Suche nach möglichen Flächen in die Außenbereiche und damit auf die primär landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewichen werden muss. Zudem müssen Eingriffe durch bauliche Maßnahmen ausgeglichen werden, sodass auch dadurch wertvolle Flächen verloren gehen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind jedoch, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf entsprechende Nutzflächen angewiesen. Dies gilt vor allem auch für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe, welche gegenüber konventionellen Betrieben, einen erhöhten Flächenbedarf haben.

**Stellungnahme\*)**

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 Nr. Z(27)-0141.5/308F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Landwirtschaftsfläche in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat und wie hoch laut der aktuellsten Erhebungen die täglichen Verluste sind;*
- 2. wie sich Flächenverluste auf Landkreisebene darstellen;*
- 3. wie sich die übrigen Flächennutzungen in Baden-Württemberg seit 2000 entwickelt haben und wie hoch laut der aktuellsten Erhebungen die täglichen Veränderungen sind;*

Zu 1. bis 3.:

Nach der Flächenstatistik liegen die derzeit aktuellsten Daten zum Stichtag 31. Dezember 2016 vor. Daher werden die Entwicklungen in der Flächennutzung als Vergleich des Jahres 2016 gegenüber dem Jahr 2000 dargestellt.

Die Flächenentwicklung der Landwirtschaftsfläche und der übrigen Flächennutzungen auf Landesebene ist in der Tabelle 1, die Flächenentwicklung auf Landkreisebene in der Tabelle 2 dargestellt.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tabelle 1: Bodenfläche in Baden-Württemberg 2000 und 2016 nach Art der tatsächlichen Nutzung

AdV Nutzungs- arten- schlüssel	Nutzungsart	2000	2016	Tägliche Zu- bzw. Abnahme 2016	Differenz 2000/2016	2016 Anteil an		
						Boden- fläche insge- samt	Land- wirt- schafts- fläche	
		Hektar			%			
<b>100/200</b>	<b>Gebäude- und Freifläche</b>	<b>250 018</b>	<b>279 780</b>	<b>2,7</b>	<b>29 762</b>	<b>11,9</b>	<b>7,8</b>	-
<b>300</b>	<b>Betriebsfläche</b>	<b>10 947</b>	<b>11 225</b>	<b>0,1</b>	<b>278</b>	<b>2,5</b>	<b>0,3</b>	-
(300 ./ 310)	Betriebsfl. ohne Abbauand	3 970	4 397	0,0	427	10,8	0,1	-
<b>400</b>	<b>Erholungsfläche</b>	<b>24 868</b>	<b>31 553</b>	<b>0,2</b>	<b>6 685</b>	<b>26,9</b>	<b>0,9</b>	-
<b>500</b>	<b>Verkehrsfläche</b>	<b>189 675</b>	<b>197 712</b>	<b>0,5</b>	<b>8 037</b>	<b>4,2</b>	<b>5,5</b>	-
<b>600</b>	<b>Landwirtschaftsfläche</b>	<b>1 674 917</b>	<b>1 622 226</b>	<b>-3,5</b>	<b>-52 691</b>	<b>-3,1</b>	<b>45,4</b>	<b>100,0</b>
610	Ackerland	988 406	939 875	-3,2	-48 531	-4,9	26,3	57,9
620	Grünland	635 967	625 126	-0,2	-10 841	-1,7	17,5	38,5
630	Gartenland	17 796	20 920	0,0	3 124	17,6	0,6	1,3
640	Weingarten	28 282	28 537	0,0	255	0,9	0,8	1,8
650	Moor	2 059	2 007	0,0	-52	-2,5	0,1	0,1
660	Heide	962	1 285	0,0	323	33,6	0,0	0,1
690	Brachland	1 445	4 477	0,0	3 032	209,8	0,1	0,3
<b>700</b>	<b>Waldfläche</b>	<b>1 358 434</b>	<b>1 370 027</b>	<b>0,1</b>	<b>11 593</b>	<b>0,9</b>	<b>38,3</b>	-
<b>800</b>	<b>Wasserfläche</b>	<b>35 782</b>	<b>39 196</b>	<b>0,0</b>	<b>3 414</b>	<b>9,5</b>	<b>1,1</b>	-
<b>900</b>	<b>Flächen anderer Nutzung</b>	<b>30 488</b>	<b>22 960</b>	<b>-1,4</b>	<b>-7 528</b>	<b>-24,7</b>	<b>0,6</b>	-
(900 ./ 940)	Flächen anderer Nutzung ohne Friedhof	27 187	19 270	-1,4	-7917	-29,1	0,5	-
<b>999</b>	<b>Bodenfläche insgesamt <sup>2)</sup></b>	<b>3 575 130</b>	<b>3 574 828</b>	<b>-</b>	<b>-302</b>	<b>0,0</b>	<b>100,0</b>	-
<b>Darunter Siedlungs- und Verkehrsfläche <sup>1)</sup></b>		<b>471 832</b>	<b>517 133</b>	<b>3,4</b>	<b>45 301</b>	<b>9,6</b>	<b>14,5</b>	-

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018

<sup>1)</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche: Summe aus (100/200) Gebäude- und Freifläche, (300) Betriebsfläche ohne (310) Abbauand, (400) Erholungsfläche, (500) Verkehrsfläche und (940) Friedhof.

<sup>2)</sup> Die amtlichen Statistiken zum Gemeindegebiet und zur Flächennutzung resultieren aus Datenlieferungen der Vermessungsverwaltung. Diese hat seit dem Jahr 2011 ihre gesamten elektronischen Datenbestände auf ein neues Datenmodell (ALKIS®) umgestellt und im Zuge dessen wurden zahlreiche Flächen neu berechnet. Zum Stand 31. Dezember 2016 wurden nun auch die amtlichen Statistiken auf ALKIS® umgestellt. Hierbei zeigen sich leichte Abweichungen bei Flächengrößen. Hintergrund ist, dass es bei einer Neuvermessung eines Flurstücks durch Einsatz neuerer Mess- und Rechentechnik zwischen der neuen und ursprünglichen Berechnung zu Abweichungen und damit zu Berichtigungen kommen kann. Dies betrifft bevorzugt Wald- und Landwirtschaftsflächen, die selten einen Eigentumswechsel haben und deshalb selten neu vermessen wurden. Durch diese Umstellung können sich veränderte Werte bei der Flächengröße von Gemeinden – und damit auch in der Summe des Landkreises und des Landes – ergeben, obwohl es keine reale Flächenzunahme oder -abnahme des Gemeindegebiets gibt. Dies erklärt die „Abnahme“ von 302 ha der Bodenfläche. Zudem hat der Wechsel des Bezugssystems für die geografischen Daten von Gauß-Krüger auf das europaweit geltende ETRS89/UTM zum Jahreswechsel 2018 die Aufnahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen verzögert. Für die Jahre 2013 bis 2016 bestehen Unsicherheiten bei den Daten zur Flächenerhebung, sodass die tatsächliche Entwicklung in diesem Zeitraum ggf. nicht richtig abgebildet wird.

Von 2000 bis 2016 ging die Landwirtschaftsfläche von 1 674 917 ha auf 1 622 226 ha zurück. Dies entspricht einem Verlust an Landwirtschaftsfläche von insgesamt 52 691 ha oder 3,1 %. Innerhalb der Landwirtschaftsfläche ging mit 48 531 ha überproportional die Ackerfläche zurück, gefolgt von Grünland mit 10 841 ha. Gartenland (+3 124 ha) und Brachflächen (+3 032 ha) nahmen lt. der Erhebungen innerhalb der Landwirtschaftsfläche zu.

Der Rückgang an Landwirtschaftsfläche lässt sich zum größten Anteil durch die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche erklären, die im betrachteten Zeitraum um 45 301 ha anstieg, im Jahr 2016 täglich um 3,4 ha.

Neben der Siedlungs- und Verkehrsfläche nahmen aber auch die Waldfläche um 11 593 ha und die Wasserfläche um 3 414 ha zu.

Ein nicht unerheblicher Teil der Flächenumnutzungen geht zu Lasten der Kategorie „Flächen anderer Nutzung“, die von 2000 bis 2016 um insgesamt 7 528 ha abnahm. Zu den „Flächen anderer Nutzung“ zählen im Wesentlichen „Übungsgelände“ (vor allem vom Militär genutztes Gelände), „Schutzflächen“ und „Unland/vegetationsloses Gebiet“. Die Nutzungen „Übungsgelände“ und „Schutzflächen“ sind mittlerweile vollständig auf andere Nutzungen der Landwirtschafts-, Wald-, sowie auch Siedlungs- und Verkehrsfläche übergegangen. Zum einen hängt dies mit Umnutzungen ehemaliger Militärfächen zusammen, zum anderen auch da-

mit, dass diese „Flächen anderer Nutzung“ in der künftigen ALKIS-Gliederung gar nicht mehr vorkommen und schon vorab die „neue“ Nutzungsart eingetragen wurde. Die Zunahme von „Brachland“ in der Rubrik Landwirtschaftsfläche, teils aber auch Wald-, Siedlungs- und Verkehrsfläche steht somit mit diesem Rückgang bei „Flächen anderer Nutzung“ in Zusammenhang.

Der tägliche Rückgang an Landwirtschaftsfläche im Jahr 2016 lag bei 3,5 ha. Aus agrarstruktureller Sicht besonders kritisch ist der hohe Anteil an Ackerflächen an den Flächenumwandlungen. In Folge der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen an fruchtbaren Ackerbaustandorten liegen die heutigen Siedlungsschwerpunkte vielfach genau auf den agrarstrukturell wertvollsten Flächen. Aufgrund der dargestellten Umwandlung zugunsten der Landwirtschaftsfläche aus „Flächen anderer Nutzung“ wurde der Rückgang in der Landwirtschaftsfläche gesamt seit dem Jahr 2000 durch die Zunahme in der Kategorie Brachland etwas reduziert. Weiter ist bei der Bewertung der Entwicklung seit 2000 zu berücksichtigen, dass auch die Umwidmung ehemaliger Militärfächen zu Gunsten von u. a. Siedlungs- und Verkehrsfläche ein Potenzial ist, das nur einmalig erschlossen werden konnte/kann.

Bei einer Betrachtung von Veränderungen der Flächennutzung auf Stadt- und Landkreisebene zeigt sich ein differenziertes Bild (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Entwicklung der Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2000 bis 2016**

Nr.	Stadt- und Landkreise	Stand 31.12.2016		Stand 31.12.2015	2016	Entwicklung 2000 bis 2016					
		Siedlungs- u. Verkehrsfläche 1)	Landwirtschaftsfläche	Siedlungs- u. Verkehrsfläche 1)	Tägliche Zunahme Siedl. u. Verkehrsfläche	Siedlungs- u. Verkehrsfläche 1)	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	Wasserfläche	Flächen anderer Nutzung ohne Friedhof	Bevölkerung 2)
ha											
											Anzahl
111	Stuttgart, Landeshauptstadt	10 697	4 735	10 697	0,00	357	- 304	22	3	- 86	44 158
115	Böblingen 3)	14 052	25 550	14 145		1 222	- 1 147	58	18	- 153	20 901
116	Esslingen	15 917	28 382	15 897	0,05	1 090	- 1 259	151	- 1	- 2	28 126
117	Göppingen	10 646	32 124	10 636	0,03	599	- 780	178	14	- 17	- 2 174
118	Ludwigsburg	16 815	37 739	16 765	0,14	1 404	- 1 415	108	30	- 123	40 138
119	Rems-Murr-Kreis	15 245	35 956	15 205	0,11	1 252	- 1 449	138	46	9	13 402
121	Heilbronn	3 586	4 705	3 576	0,03	146	- 182	29	1	- 4	4 466
125	Heilbronn	19 319	60 651	19 284	0,10	2 376	- 2 516	213	98	- 191	16 616
126	Hohenlohekreis	10 238	44 109	10 207	0,08	876	- 1 154	268	65	- 76	2 935
127	Schwäbisch Hall	17 486	81 528	17 441	0,12	1 913	- 2 874	777	200	- 68	7 230
128	Main-Tauber-Kreis	14 231	75 228	14 198	0,09	933	- 732	382	57	- 678	- 4 783
135	Heidenheim	7 934	27 080	7 927	0,02	699	- 727	- 42	11	- 21	- 5 478
136	Ostalbkreis	19 669	70 453	19 576	0,25	2 431	- 3 003	810	118	- 415	- 2 611
211	Baden-Baden	2 071	3 108	2 071	0,00	72	- 74	16	55	- 24	1 578
212	Karlsruhe	8 084	3 922	8 075	0,02	452	- 366	9	42	- 88	31 441
215	Karlsruhe	19 684	48 426	19 631	0,15	2 192	- 2 726	224	650	- 304	20 782
216	Rastatt	10 535	22 629	10 498	0,10	686	- 1 043	209	328	26	5 579
221	Heidelberg	3 297	2 860	3 294	0,01	133	- 142	12	1	6	19 655
222	Mannheim	8 430	3 452	8 427	0,01	463	- 224	- 36	38	- 238	- 1 948
225	Neckar-Odenwald-Kreis	12 080	51 633	12 061	0,05	936	- 951	184	58	- 263	- 6 146
226	Rhein-Neckar-Kreis	21 007	44 407	20 954	0,15	1 975	- 2 134	- 14	76	47	20 372
231	Pforzheim	3 051	1 637	3 045	0,02	338	- 187	- 60	- 1	- 71	6 337
235	Calw	9 006	20 623	8 977	0,08	907	- 715	- 16	14	- 208	- 2 999
236	Enzkreis	9 289	25 287	9 265	0,07	1 014	- 998	- 47	26	- 36	4 394
237	Freudenstadt	8 470	22 851	8 458	0,03	474	- 658	174	31	- 49	- 4 156
311	Freiburg im Breisgau	4 901	3 578	4 890	0,03	206	- 217	55	- 3	- 39	22 488
315	Breisgau-Hochschwarzwald	14 464	54 519	14 407	0,16	914	- 1 404	597	178	- 246	19 871
316	Emmendingen	7 612	27 398	7 585	0,07	796	- 897	144	79	- 111	11 837
317	Ortenaukreis	22 053	70 359	21 979	0,20	1 955	- 2 818	714	311	- 157	15 233
325	Rottweil	9 984	32 779	9 956	0,08	844	- 1 270	410	38	- 66	- 2 546
326	Schwarzwald-Baar-Kreis	11 907	42 467	11 877	0,08	886	- 1 089	166	48	- 48	- 263
327	Tuttlingen	8 683	27 157	8 653	0,08	746	- 729	286	15	- 361	5 203
335	Konstanz	12 787	40 145	12 748	0,11	1 121	- 1 229	336	98	- 258	16 008
336	Lörrach	10 367	27 445	10 340	0,07	917	- 1 188	322	18	- 103	10 370
337	Waldshut	11 656	43 865	11 633	0,06	829	- 1 190	390	54	- 87	3 908
415	Reutlingen	14 458	52 352	14 427	0,08	1 682	- 3 191	1 571	16	- 248	6 087
416	Tübingen	9 373	23 699	9 360	0,04	689	- 800	120	15	- 19	16 100
417	Zollernalbkreis	12 421	40 790	12 405	0,04	852	- 594	307	30	- 610	- 5 490
421	Ulm	3 861	5 372	3 853	0,02	330	- 165	44	22	- 240	6 720
425	Alb-Donau-Kreis	15 771	77 357	15 707	0,18	1 726	- 2 105	345	141	- 93	7 389
426	Biberach	16 616	81 644	16 521	0,26	1 903	- 2 538	564	84	- 9	13 227
435	Bodenseekreis	9 926	36 826	9 883	0,12	1 000	- 1 011	37	25	- 58	13 889
436	Ravensburg	17 435	95 882	17 380	0,15	2 002	- 2 391	414	90	- 51	12 857
437	Sigmaringen	12 018	59 519	11 970	0,13	962	- 106	1 028	176	- 2 085	- 3 225
<b>L</b>	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>517.132</b>	<b>1.622.228</b>	<b>515.883</b>	<b>3,42</b>	<b>45.300</b>	<b>-52.692</b>	<b>11.597</b>	<b>3.413</b>	<b>-7.916</b>	<b>427.478</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018

- 1) Siedlungs- und Verkehrsfläche: Summe aus (100/200) Gebäude- und Freifläche, (300) Betriebsfläche ohne (310) Abbau- und (400) Erholungsfläche, (500) Verkehrsfläche und (940) Friedhof.
- 2) Bevölkerungszahl jeweils zum 31. Dezember.
- 3) Wert „Tägliche Zunahme Siedlung und Verkehrsfläche“ für 2016 aufgrund eines Sondereffektes nicht ausgewiesen.

Ein erhöhter Rückgang an Landwirtschaftsfläche kann sowohl durch eine entsprechende Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bedingt sein, aber auch durch eine überproportionale Zunahme der Waldflächen.

Gleichzeitig verzeichnen einige Landkreise bei den „Flächen anderer Nutzung ohne Friedhof“ nominal sehr deutliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen in der Flächenbilanz. Besonders ins Gewicht fällt dies beispielsweise im Landkreis Sigmaringen. Aufgrund der o.g. methodischen Änderungen und Umgliederungen wäre für eine aussagekräftige Interpretation der Flächenbilanzen auf Landkreisebene seit dem Jahr 2000 eine Ursachenrecherche zu den Änderungen auf kommunaler/lokaler Ebene notwendig. Das Statistische Landesamt erhält

von der Vermessungsverwaltung jedoch nur die reinen Datensätze zur Flächennutzung, ohne weitere Informationen. Eine Ursachenrecherche in dem notwendigen Umfang war im Rahmen der Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Einen Rückgang an Landwirtschaftsfläche, der überwiegend durch die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bedingt ist, verzeichnen die Kreise in Ballungsräumen wie z. B. Stuttgart, Böblingen, Esslingen, Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Rhein-Neckar. Der Anteil der Zunahme an Wald-/Wasserfläche an der Abnahme der Landwirtschaftsfläche liegt in diesen Kreisen unter 25 %.

In anderen Kreisen wie Breisgau-Hochschwarzwald, Tuttlingen, Waldshut, Zollernalbkreis entspricht die Zunahme der Waldfläche 1/3 oder mehr der Abnahme der Landwirtschaftsfläche. D. h. hier tragen die Aufforstung von Flächen oder die natürliche Sukzession als bedeutsame Faktoren zum Rückgang an Landwirtschaftsfläche bei.

*4. welche Konsequenzen die Verluste an Landwirtschaftsfläche nach ihrer Einschätzung für die landwirtschaftlichen Betriebe haben;*

Zu 4.:

Landwirtschaftliche Betriebe sind insbesondere durch Verluste an Landwirtschaftsfläche auf regionaler Ebene in ihrem direkten Umfeld betroffen, da eine Bewirtschaftung weiter entfernter Flächen nicht oder nur mit erhöhten Aufwendungen und Kosten möglich ist. Dies gilt in besonderem Maß für landbaulich hochwertige Flächen wie ertragreiches Ackerland.

Verschiedene Entwicklungen in der Landwirtschaft wie z. B. die Rationalisierung in der Bewirtschaftung, allgemeine Preissteigerungen, der Wettbewerb und Preisdruck über den Markt, die Flächenbindung der Tierhaltung aber auch die Bioenergieförderung über das EEG bedingen das seit Jahrzehnten bei allen Betriebsformen zu beobachtende Größenwachstum in der Fläche. Dieses Wachstum findet überwiegend über die Pacht und nur untergeordnet über den Kauf von Flächen statt.

Trotz des stetigen Strukturwandels in der Landwirtschaft kann die Flächennachfrage der verbleibenden Betriebe nicht durch freiwerdende Flächen aufgebender Betriebe gedeckt werden. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Flächen zeigt sich im sehr erheblichen Anstieg der Pacht- und Kaufpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf die Ausführungen zu Nr. 3 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD „Agrarstrukturwandel und flächenabhängige Agrarzahungen“, Drucksache 16/3779 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Steigende Flächenkosten bzw. knappe Flächen können vor allem in den Regionen mit hohen Flächenkosten nur bei hoher Wertschöpfung und Produktivität auf der Fläche oder vorhandenen Betriebszweigen mit flächenunabhängiger Wertschöpfung kompensiert werden. Besonders betroffen sind aktuell Ackerbaubetriebe, deren Gewinne aufgrund niedriger Getreidepreise bereits im vierten Jahr unterhalb der Schwelle liegen, die eine ausreichende Eigenkapitalbildung ermöglicht. Letztlich führen die steigenden Flächenkosten in Verbindung mit dem steigenden Pachtanteil vor allem bei den Nutzungen mit hohem Flächenanspruch und geringen Deckungsbeiträgen je ha zu einer deutlich sinkenden, teils negativen Grundrente für die Flächenbewirtschaftler.

Flächenverluste, insbesondere bei den landbaulich hochwertigen Ackerflächen, verschärfen somit die Konkurrenzsituation um die knappe Fläche und erhöhen den Wettbewerbs- und Anpassungsdruck auf die verbliebenen Betriebe. Die Betriebe des ökologischen Landbaus leiden gleichermaßen unter den Flächenkosten und der Flächenkonkurrenz aufgrund der stärkeren Flächenbindung zur Futtermittelerzeugung in der Tierhaltung und des geringeren Ertragsniveaus je ha Fläche.

Festzustellen sind auch Verschiebungen zu Gunsten von Unternehmen mit besonders produktiven Betriebszweigen oder durch steuerliche Effekte bei der Reinvestition von außerordentlichen Erträgen durch dann vorhandene Anreize für höhere Pacht- und Kaufpreiszahlungen.

Zu beachten ist ferner, dass infolge der strukturellen Entwicklung und des steigenden Anteils an Pachtflächen der Betriebe die Erlöse aus den Flächenverkäufen immer weniger aktiven Landbewirtschaftlern zugute kommen.

Wie die Auswertungen der Flächenstatistik in den Ziffern 1 bis 3 zeigen, führen verschiedene Arten der Flächenumnutzung zu einem Rückgang der Landwirtschaftsfläche. Marginale und nur schlecht zu bewirtschaftende Flächen werden aufgeforstet, da eine rentable Bewirtschaftung nicht möglich ist. Die Umwandlung dieser Flächen ist für den Einzelbetrieb aufgrund der erschwerten bzw. nicht rentabel möglichen Bewirtschaftung unproblematisch, ggf. aber bei einem regional hohen Anteil an Aufforstungen oder Sukzession sehr nachteilig für den Erhalt der regionalen Agrarstruktur und die Offenhaltung der Kulturlandschaft. Daher wendet das Land im Rahmen seiner Fördermaßnahmen erhebliche Mittel auf, um diese Flächen in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zu halten.

Die Umnutzung hochwertiger Landwirtschaftsflächen, v. a. der Ackerflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen, und deren Auswirkungen am Flächenmarkt müssen von den aktiven Bewirtschaftern im Wettbewerb bewältigt werden.

*5. wie sie das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Ziel zum Flächenschutz und das Ziel, den Flächenverbrauch bundesweit bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren beurteilt;*

Zu 5.:

Das im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien zwischen CDU, CSU und SPD niedergelegte Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren, findet sich vergleichbar bereits in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2016.

Das hiermit ausgedrückte Anliegen der Bundesregierung eines schonenden und effizienten Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche wird geteilt. Ziel der Landesregierung ist – wie bereits im Baugesetzbuch des Bundes verankert – eine bedarfsgerechte Flächenausweisung durch die Kommunen bei gleichzeitigem Vorrang der Innenentwicklung sowie einer effizienten Flächennutzung. Hierfür steht auch die im Koalitionsvertrag auf Landebene niedergelegte „Netto-Null“ als langfristiges Ziel beim Flächenverbrauch. Auch drückt sich dies in den vielfältigen Förder- und Unterstützungsangeboten des Landes an die Kommunen aus (siehe Antwort zu Ziffer 12).

Angesichts der fortschreitenden Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche und der Versiegelung von Böden kann nach Einschätzung der Landesregierung ein Ziel dazu beitragen, den Fokus auf notwendige Maßnahmen zum Flächenschutz zu lenken und flächenrelevante Entscheidungen im Kontext aller weiteren Zielsetzungen ausgewogen zu berücksichtigen.

Der Flächenschutz betrifft dabei zahlreiche Politikbereiche mit Auswirkungen auf die Fläche, bspw. die Verkehrs-, Klima-, Umwelt-, Wirtschafts-, Wohnungsbau-, Agrar- und Steuerpolitik. Der Schutz der Böden und ihrer natürlichen Funktionen ist eine zentrale Aufgabe der Umweltpolitik. Böden erfüllen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als größter Kohlenstoffspeicher nach den Meeren zentrale Aufgaben im Naturhaushalt. Da Böden sich in menschlichen Zeitdimensionen nicht erneuern, ist der anhaltende Flächenverbrauch in Deutschland die zentrale Bedrohung dieser Ressource.

Vor dem Hintergrund der weltweit jährlich erheblichen Flächenumwidmungen und der Flächendegradierung bei einer gleichzeitig zunehmenden Weltbevölkerung mit steigenden Ernährungs- und Ressourcenansprüchen sowie der zentralen Rolle der Böden als Kohlenstoffspeicher besteht eine besondere gesellschaftliche Verantwortung für die EU, Deutschland und das Land im Umgang mit der endlichen Ressource an vergleichsweise sehr fruchtbaren Böden in Mitteleuropa.

*6. wie der Verlust landwirtschaftlicher Fläche mit dem Ziel, landwirtschaftliche Produkte möglichst in regionalen Kreisläufen nachhaltig zu produzieren, zu vereinbaren ist;*

Zu 6.:

Im Kontext zentraler agrar- und gesellschaftspolitischer Ziele für die landwirtschaftliche Produktion wie dem Ausbau der heimischen Eiweiß- und Futtermittel-



versorgung, der Erhöhung der Biodiversitätsleistungen durch entsprechende Nutzungsformen, dem Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Flächen und einer wieder stärker regionalen Lebensmittelversorgung in möglichst geschlossenen Wertschöpfungsketten wirkt der Verlust an Landwirtschaftsfläche und die unter der Ziffer 4 ausgeführte Flächenknappheit im Konzert aller Wirkungsfaktoren als hemmender Faktor. Gleichermäßen gilt dies für mögliche zukünftige Entwicklungen der Bioökonomie mit flächengebundener Produktion.

Daher ist es notwendig, dass gerade produktive Flächen – neben dem Aspekt des Bodenschutzes – auch für diese Zielsetzung einer Produktion in regionalen Kreisläufen besser geschützt werden.

*7. in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen seit dem Jahr 2000 für bau- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden und in welchem Umfang diese Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden;*

Zu 7.:

Nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 17. Februar 2011 werden von den unteren Naturschutzbehörden für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises Angaben zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in ein elektronisches Kompensationsverzeichnis aufgenommen. Diese Kompensationsverzeichnisse enthalten jedoch keine expliziten Angaben darüber, ob die Kompensationsflächen landwirtschaftlich genutzt wurden und die Kompensationsmaßnahme eine weitere landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Für den Zeitraum vor 2011 müssten von den Zulassungsbehörden ferner die Akten zu sämtlichen naturschutzrechtlich eingriffsrelevanten Vorhaben herangezogen werden. Eine solche Überprüfung würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Informationen zum Umfang der für bauplanungsrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor. Statistische Erhebungen hierzu würden auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auslösen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen durch die planenden Gemeinden in verschiedener Form möglich ist. So werden Ausgleichsmaßnahmen häufig planintern im Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst als Bestandteil der Siedlung und in diese integriert realisiert und sind mithin flächenmäßig nicht spezifisch darstellbar. In den Fällen, in denen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplans geplant und umgesetzt werden, erfolgt dies dagegen nicht ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Für Eingriffe aufgrund der im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme deutlich überwiegenden Bauleitplanung gibt es zwar ein Angebot der LUBW an die Kommunen zur Nutzung eines elektronischen Kompensationsverzeichnisses für die Bauleitplanung. Dieses wird jedoch nur von einem Bruchteil der Kommunen genutzt und wäre für die spezifische Fragestellung zudem nicht auswertbar.

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, die gleichzeitig dem bauplanungsrechtlichen Ausgleich oder der naturschutzrechtlichen Kompensation dient, wird vor allem bei der Produktionsintegrierten Kompensation (PIK) realisiert. In der Praxis werden PIK allerdings bisher nur wenig umgesetzt. Nach Auskunft der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH sind beispielsweise in der dort geführten Handelsplattform für Ausgleichsmaßnahmen nach der Ökokonto-Verordnung nur relativ wenige Kompensationsmaßnahmen auf der Basis sogenannter PIK-Projekte enthalten. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat unter Mitwirkung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in diesem Zusammenhang die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH mit einem Projekt im Rahmen des Sonderprogramms des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt beauftragt. Es verfolgt das Ziel, die Nutzung von Maßnahmen der Produktionsintegrierten Kompensation in Baden-Württemberg zum Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für die Produktion auszuweiten und ein Netz an Beispielsvorhaben einzurichten.

*8. welchen rechtlichen Schutz landwirtschaftlich genutzte Flächen im Vergleich zu Wald- oder Naturschutzflächen haben und wie sie dies angesichts des anhaltenden Flächenverbrauchs beurteilt;*

Zu 8.:

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist Bestandteil der Regelungen der Landes- und Regionalplanung. So ist die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken. Auch sollen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgeesehen werden.

In Regionalplänen können Vorranggebiete für die Landwirtschaft als zu beachtende Ziele der Raumordnung festgelegt werden. In diesen Gebieten haben landwirtschaftliche Nutzungen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen, die mit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar sind.

Nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und, sofern dies erfolgt, soll die Notwendigkeit der Umwandlung begründet werden, was der planenden Gemeinde die bewusste Auseinandersetzung mit der Thematik abverlangt.

Im Rahmen der räumlichen Planungen immanenten und gesetzlich in § 1 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz wie auch § 1 Absatz 7 BauGB verankerten Abwägung, sind die landwirtschaftlichen Belange in den Abwägungsprozessen durch den jeweiligen Planungsträger einzustellen und zu berücksichtigen.

Ein rechtlicher Schutz vor Inanspruchnahme, der vergleichbar wäre mit den Schutznormen zur Erhaltung des Waldes im Waldgesetz für Baden-Württemberg oder dem Unterlassungsgebot vermeidbarer Eingriffe sowie der Verpflichtung, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen, wie im Bundesnaturschutzgesetz für Eingriffe in Natur und Landschaft geregelt, existiert für landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht.

Allerdings ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für naturschutzrechtliche Kompensations- oder bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

*9. wie ihres Erachtens der Schutz landwirtschaftlicher Flächen geregelt werden könnte;*

Zu 9.:

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen und deren verschiedener Funktionen betrifft zahlreiche Politikbereiche und muss insbesondere die langfristige Entwicklung über Jahrzehnte beachten. Die im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/ Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg aufgeführten Zielsetzungen greifen dies bereits auf. So haben sich die die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag zum Schutz der Böden bekannt, da Böden als wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts eine endliche, kaum erneuerbare und darum wertvolle Ressource sind, die eine Vielzahl lebensnotwendiger Funktionen erfüllen und für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource darstellen, da nur intakte Böden gute Erträge und die Erzeugung hochwertiger Lebens- und Futtermittel gewährleisten. Als langfristiges Ziel wird eine Netto-Null beim Flächenverbrauch genannt.

Eine Qualifizierung und Lenkungswirkung beim Schutz landwirtschaftlicher Flächen für eine nachhaltige regionale Lebensmittelproduktion könnte mit einer entsprechenden Anpassung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

erfolgen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz prüft daher die Aufnahme einer Regelung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in das LLG. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit die Flurbilanz zu einem verbindlichen Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis verwaltungsrechtlich weiterentwickelt werden kann. Die Flurbilanz für Baden-Württemberg wurde mittels einer Bewertungsmatrix in Form der Flächenbilanzkarte und der Wirtschaftsfunktionenkarte entwickelt. In der Flächenbilanzkarte werden die Flächen flurstückscharf auf Grundlage der Reichsbodenschätzung und der Hangneigung bewertet. Aufbauend auf der Flächenbilanzkarte wird in der Wirtschaftsfunktionenkarte anhand agrarstruktureller Faktoren (z. B. Wegenetz, Größe der Bewirtschaftungseinheiten, Eignung für Sonderkulturen) eine erweiterte Bewertung vorgenommen und in Vorrangflur I und II, Grenzflur und Untergrenzflur unterschieden.

Die Flurbilanz stellt damit die zentrale Datengrundlage zur Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange und der regionalen Erzeugung von Lebensmitteln dar und ist wesentlicher Bestandteil und Grundlage der Stellungnahmen der Landwirtschaftsverwaltung als Träger öffentlicher Belange.

Damit Veränderungen der Flächennutzung über eine längere Zeit transparent nachvollzogen, bewertet und somit einer Diskussion in der Gesellschaft und in den Entscheidungsorganen zugeführt werden können, sind entsprechende statistische Aufzeichnungen über Flächenumwidmungen und Nutzungsänderungen unabdingbar. Dies betrifft alle in dieser Anfrage genannten Veränderungen in der Flächennutzung.

*10. welche rechtlichen Schritte sie unternommen hat bzw. plant, um die Innenentwicklung zu stärken und flächensparendes Bauen zu erreichen;*

Zu 10.:

Der bereits im Baugesetzbuch des Bundes verankerte Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und die Gebote, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, sind seit langem städtebauliches Leitbild, wichtige Ziele und Planungsgrundsätze der städtebaulichen Planung. Das BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bietet den Gemeinden eine Vielzahl wirksamer Instrumente und Regelungsmöglichkeiten, die Innenentwicklung zu stärken und durch eine effektive Bodennutzung die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen gering zu halten.

Wie bei der Einführung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens und weiterer, die Innenentwicklung stärkender Bestimmungen im BauGB, setzt sich das Land im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungs- und Abstimmungsprozesse auf Bundesebene für entsprechende Regelungen ein.

Die Landesregierung setzt sich zudem dafür ein, im Rahmen der Reform der Grundsteuer den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, selbst Anreize zur Innenentwicklung setzen zu können. Ein denkbarer Ansatz ist es, den Kommunen das Recht einzuräumen, innerhalb des Gemeindegebiets zonierte Hebesätze einzuführen, um die Bebauung baureifer, aber brachliegender Grundstücke anzu stoßen.

*11. welche Schritte sie unternommen hat bzw. plant, um bei Maßnahmen, die Landwirtschaftsfläche in Anspruch nehmen, die Inanspruchnahme weiterer Landwirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren;*

Zu 11.:

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Hieraus folgt zwar nicht, dass Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, für Kompensationsmaßnahmen ausscheiden. Es

wird jedoch ausdrücklich eine Prüfpflicht statuiert, besonders hochwertige Böden sind hierbei mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Vorrangig soll in diesen Fällen der Ausgleich oder Ersatz u. a. durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG). Ziel dieser Vorschrift ist es, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu entziehen.

Für Eingriffe durch die Bauleitplanung gilt § 15 Absatz 3 BNatSchG entsprechend (§ 1 a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch).

Um die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen sicherzustellen, wurde in der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 geregelt, dass die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Kompensationsflächen für naturschutzrechtliche Eingriffe frühzeitig zu beteiligen ist, wenn landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen (§ 15 Abs. 4 NatSchG).

Im Hinblick auf Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation von Eingriffen hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schon in einem Grundlagenpapier aus dem Jahre 2004 aufgezeigt, welche Flächen und Maßnahmen stattdessen genutzt werden können. Beispiele hierfür sind die Aufwertung von Gewässerbiotopen oder Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten, insbesondere in Natura 2000-Gebieten. Der Nutzung anderer Flächen zur Kompensation von Eingriffen sind allerdings rechtliche Grenzen gesetzt. Soweit bspw. vom Eingriff auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind, besteht die Verpflichtung, die Lebensstätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese Maßnahmen müssen sich auf die beeinträchtigte Art beziehen und im räumlichen Zusammenhang mit dem Lebensraumverlust stehen. Soweit von einem Eingriff Arten betroffen sind, die ihre Lebensstätten auf landwirtschaftlichen Flächen haben, wird auch der Ausgleich auf solchen Flächen durchgeführt werden müssen.

Für Maßnahmen, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, hat das Land mit der Ökokontoverordnung, die am 1. April 2011 in Kraft getreten ist, ein Instrument zur Verfügung gestellt, das zur Minderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen beiträgt. Die Ökokontoverordnung bietet die Möglichkeit, frühzeitig und vorgezogen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die später im Rahmen von Zulassungsverfahren zur Kompensation von Eingriffen genutzt werden können. Auch im Rahmen der Ökokontoverordnung ist § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Ferner sind die unteren Naturschutzbehörden gehalten, im Rahmen der Verfahren zur Anerkennung von Ökokontomaßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen naturschutzfachlich aufwerten sollen, die Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.

Durch eine aktive Nutzung des Ökokontos und ein entsprechendes Angebot an Maßnahmen, kann vermieden werden, dass für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf hochwertige Böden der Landwirtschaft zurückgegriffen wird.

Auch für Eingriffe durch die Bauleitplanung besteht für die Kommunen die Möglichkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (bauplanungsrechtliches Ökokonto) durchzuführen.

Eine weitere Flexibilisierung wird dadurch erreicht, dass die Aufwertungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen im naturschutzrechtlichen Ökokonto auch für den bauplanungsrechtlichen Ausgleich eingesetzt werden können – und umgekehrt.

Die Flächenagentur Baden-Württemberg (bestehend aus der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH und Steine und Erden Service Gesellschaft SES GmbH) bietet Serviceleistungen rund um Ökokontomaßnahmen und Kompensationsflächenpools an. Insbesondere stehen eine fachliche Beratung (Aufwertungspotenziale, Kosten-Nutzen-Betrachtungen, etc.) und ein Vermittlungsportal im Internet, das über vorhandene Ökokontomaßnahmen informiert, zur Verfügung.

Zur Schonung von landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang mit dem forstrechtlichen Ausgleich wurde ferner bei der Flächenagentur eine Handels- und In-

formationsplattform eingerichtet. Mit diesem Instrument wird der Einsatz von freiwilligen Erstaufforstungen (ohne Rechtsverpflichtungen) und Sukzessionsflächen im Anfangsstadium als Ersatzaufforstungsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich unterstützt.

Mit der Broschüre für Gemeinderatsmitglieder und interessierte Bürgerinnen und Bürger „Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung“ wurde den kommunalen Entscheidungsträgern eine kompakte Information an die Hand gegeben, die unter anderem auch die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und der Minimierung des Ausgleichbedarfs anspricht.

*12. welche weiteren Maßnahmen nach ihrer Einschätzung geeignet wären, den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen einzudämmen und wie sie das vom bayerischen Landtag am 22. März 2018 beschlossene Anreizpaket zum Flächensparen beurteilt.*

Zu 12.:

Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktur, Wohnen, Arbeit, Verkehr, Erholung, Gewinnung natürlicher Ressourcen und weitere Zwecke wird durch demografische, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen bestimmt. Alle Regelungen oder Anreizsysteme im Kontext dieser Ansprüche mit direkten oder indirekten Wirkungen auf die Umwidmung von Landwirtschaftsfläche können einen Beitrag leisten, um den Umfang der Umwidmung einzudämmen.

Damit Flächen für die Landwirtschaft geschont werden und ein weiterer Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden werden kann, sind gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in den ländlichen Räumen attraktive und lebendige Ortskerne entscheidend. Diese haben zudem eine wichtige Funktion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Deshalb braucht es innovative und tragfähige Strategien der Innenentwicklung, die Anreize für die Kommunen setzen und zu mehr Eigenverantwortung motivieren.

Die Ausweisung neuer Baugebiete im ländlichen Raum steht immer wieder auch in Konkurrenz zu dem Ziel, die Ortskerne zu stärken und zu entwickeln. Der Schlüssel für vitale und lebenswerte Gemeinden ist daher die konsequente Nutzung und Entwicklung von Brachflächen, Baulücken und Bestandsgebäuden. Innenentwicklung kann nur gelingen, wenn ihr durch die kommunalen Entscheidungsträger ein Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wird.

Die Förderung der Innenentwicklung ist ein Schwerpunkt der Förderpolitik des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR). Mit dem ELR unterstützt das Land die integrierte Strukturentwicklung ländlich geprägter Orte. Dabei wird besonderer Wert auf die Stärkung der Ortskerne und die Reduzierung des Flächenverbrauchs durch eine verbesserte innerörtliche Entwicklung gelegt. Um Ortskerne zu stärken und einen weiteren Flächenverlust zu unterbinden, hat die Förderung vor allem die Umnutzung und Modernisierung bestehender Gebäude im Blick. Darüber hinaus können auch Baulückenschließungen, die Entflechtung unverträglicher Gemengelage sowie die Wiedernutzung von Gewerbebrachen gefördert werden.

Ziel der ELR-Programmausschreibung 2019 ist es, weitere Anreize zur innerörtlichen Nachverdichtung zu setzen. Deshalb wird etwa die Hälfte der Fördermittel für den Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen eingesetzt. Bei Projekten der kommunalen Flächenaktivierung kann der Fördersatz von 40 % auf bis zu 75 % für den sogenannten unrentierlichen Mehraufwand erhöht werden. Außerdem soll Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen attraktiver werden. Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO<sub>2</sub> bindende Baustoffe wie z. B. Holz einsetzt, bekommt einen Zuschlag auf die sonst üblichen Fördersummen. Die Verwendung von Holz als Baustoff kann ein Lösungsansatz – z. B. durch Nachverdichtung in Form von Gebäudeaufstockung – für eine schnelle und schonende Flächengewinnung sein.

Mit dem „Modellprojekt zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials“, kurz MELAP, und dem anschließenden Folgeprojekt MELAP PLUS hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Ver-

braucherschutz seit 2003 in über 27 Modellgemeinden planerische und investive Maßnahmen in den Ortskernen gefördert. Eine neue Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Ortsmitte war das Ziel. Das Modellprojekt hat gezeigt, welche Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Innenentwicklung von Bedeutung sind. Innenentwicklung braucht Überzeugung, Strukturen und Dialog, um einen Veränderungsprozess einzuleiten. Das Einbeziehen der Bürgerschaft und ein gezieltes Flächenmanagement sind dabei wichtige Säulen der Erneuerung. Der behutsame Umgang mit dem Gebäudebestand trägt zur Identifikation der Bewohner mit ihrem Ort und zur Baukultur der ganzen Region bei.

Das Modellprojekt wurde wissenschaftlich begleitet. Die Erfahrungen und Ergebnisse wurden veröffentlicht, damit andere Gemeinden diese als Arbeitshilfe für eine eigene zukunftsgerechte Innenentwicklung nutzen können.

Auch im Rahmen von Flurneuordnungen kann der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen unter anderem durch Bodenordnung eingedämmt werden. Innerörtliche Flurneuordnungsverfahren ermöglichen mit neuen Grundstücksschnitten eine gezielte Nutzung zum Beispiel für Wohnbebauung oder Gewerbe.

Bei unvermeidlicher Flächeninanspruchnahme außerhalb der Ortschaften kann im Zuge von Flurneuordnungsverfahren die Flur so geordnet und durch ein modernes Wegenetz erschlossen werden, dass sich für die landwirtschaftlich genutzten Flächen bestmögliche Bewirtschaftungs- und Nutzungsmöglichkeiten ergeben.

Daneben unterstützt das Land die Städte und Gemeinden mit Programmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, u. a. mit dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ und den Programmen der Städtebauförderung bei einer nachhaltigen und integrierten städtebaulichen Entwicklung.

Mit dem Landesförderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ werden nicht-investive kommunale Maßnahmen, wie die Erstellung innovativer Konzepte, städtebaulicher Entwürfe und Strategien zur Innenentwicklung, unterstützt. Ziel ist die Aktivierung bestehender Leerstände und innerörtlicher Flächen, wie Baulücken und Brachflächen oder auch Potenzialen zur qualitätsvollen Nachverdichtung, wie durch Aufstockungen oder Dachausbau. Zudem wird in dem Programm der Einsatz kommunaler Flächenmanager zur Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale für Wohnzwecke gefördert. Flächenmanager bündeln Prozesse der Innenentwicklung und agieren als Bindeglied zwischen Verwaltung, Grundstückseigentümern, Investoren sowie allen beteiligten Akteuren.

Auch ist die Städtebauförderung seit langem ein effektives und bewährtes Instrument – ihre Finanzhilfen tragen entscheidend dazu bei, dass die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der brachliegenden Flächenpotenziale angegangen werden kann. Die Städtebauförderung nach dem besonderen Städtebaurecht legt seit nahezu 50 Jahren den Schwerpunkt auf die Bestandsentwicklung und die sich daraus ergebenden besonderen Herausforderungen in den Kommunen. Sie bietet die Chance, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ den Flächenverbrauch zu reduzieren, indem leerstehende gewerbliche oder landwirtschaftliche Gebäude wie Gewerbehallen oder – insbesondere in dörflichen Strukturen vorzufinden – Scheunen, umgenutzt werden. Nachverdichtungsmöglichkeiten reichen von der Nutzung innerörtlicher Baulücken, der Bebauung in „zweiter Reihe“ oder der baulichen Ergänzung von großzügig durchgrüntem 1950er- bis 1970er-Jahre-Siedlungen bis hin zur Aufstockung bestehender Gebäude. Dank ihres gebietsbezogenen Ansatzes wirkt die Städtebauförderung auf der Ebene des gesamten Sanierungsgebiets (Quartiers), sodass bedarfsgerechte und auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Lösungsansätze in der Innenentwicklung förderfähig sind.

Weiter stellt das Land den Kommunen kostenlos das Flächenmanagementtool FLOO zur Verfügung, mit dem diese auf einfache Weise ihre Innenentwicklungspotenziale (z. B. Baulücken und Brachflächen) identifizieren, erfassen, bewerten und verwalten können.

Zudem fördert das Land die Sensibilisierung zugunsten von Projekten der Innenentwicklung z. B. im Rahmen der Landesinitiative Baukultur Baden-Württemberg oder durch die Beteiligung an der Auslobung des Flächenrecyclingpreises Baden-Württemberg. Darüber hinaus werden zu diesem Zweck zielgruppengerechte, fachliche Informationsmaterialien und Handreichungen zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird derzeit eine Evaluation der Ökokontoverordnung durchgeführt, bei der auch die Landwirtschaftsverwaltung und ein Landwirtschaftsverband vertreten sind. Hierbei wird u. a. geprüft, ob und inwieweit der Anwendungsbereich der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) präzisiert und ggf. ausgeweitet werden kann.

Vor diesem Hintergrund setzt die Landesregierung bereits seit längerem eine Vielzahl von Maßnahmen um, wie sie in Teilen in ähnlicher oder gleicher Weise auch in dem Beschluss des bayerischen Landtags (Drs. 17/21326) gefordert werden. Die in diesem Beschluss vorgeschlagenen Maßnahmen lenken vor allem auch den Blick darauf, dass die Flächenumwidmungen – auch zu Lasten der Landwirtschaft – vor allem auf die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zurückzuführen sind.

Die Inanspruchnahme produktiver landwirtschaftlicher Flächen sollte unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen und schonenden Ressourcenverwendung so gering wie möglich bleiben. Instrumente, wie z. B. Förderung der Innenentwicklung, steuerliche Anreize, Umlenkung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich unattraktive Flächen oder PIK Maßnahmen sollten genutzt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit das Land eine Vorbildfunktion bei eigenen Maßnahmen einnehmen kann.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz